

Zur Versicherungs-Nr. / zum Versicherungsantrag vom

(Bei mehreren Rückdeckungsversicherungen sind mehrere Verpfändungsvereinbarungen zu erstellen!)

Zwischen **Deutscher Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche Unterstützungskasse (DPF)** einerseits
und **dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin**

Name

Vorname

Geburtstag

nachfolgend **„Versorgungsanwärter“** genannt andererseits.

1. Der DPF hat den Versorgungsanwärter in den Leistungsplan vom für die Firma (Trägerunternehmen) aufgenommen und

im Zusammenhang damit bei der (Versicherer)

die o.g. Rückdeckungsversicherung abgeschlossen. Alle Rechte und Ansprüche daraus stehen dem DPF zu.

2. Zur Sicherung aller Anwartschaften aus dem Leistungsplan und aller künftigen Nachträge dazu gegen den DPF sowie aller daraus gegen das Trägerunternehmen bestehenden Ansprüche des Versorgungsanwärters räumt der DPF dem Versorgungsanwärter an der Rückdeckungsversicherung ein erstrangiges Pfandrecht ein.

3. Alle vorgenannten Pfandrechte erfassen alle Rechte aus der im Betreff genannten Rückdeckungsversicherung und aller Nachträge (Erhöhungen und Anpassungen) einschließlich des Anspruchs auf Zahlung des Rückkaufwertes und der Überschussanteile. Für alle Pfandrechte gelten die §§ 1273 ff BGB, insbesondere die §§ 1279 ff BGB.

4. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung Leistungen vor Pfandreife fällig, so werden diese Leistungen mit befreiender Wirkung gem. § 1281 BGB an den DPF und die Pfandgläubiger gemeinschaftlich ausgezahlt.

Die ausgezahlten Versicherungsleistungen sind verzinslich anzulegen.

5. Werden aus der verpfändeten Rückdeckungsversicherung laufende Rentenleistungen fällig, so werden sie abweichend von den Regelungen in §§ 1281, 1282 BGB solange an den DPF ausgezahlt, bis der Pfandgläubiger dem Versicherer schriftlich mitteilt, dass sich der DPF mit der Zahlung von nach dem Leistungsplan fälligen Rentenleistungen im Verzug befindet.

6. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Pfandrechtsbestellung erst mit Anzeige an den Versicherer wirksam wird. Der DPF zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung dem Versicherer gesondert an. Der DPF gibt den Pfandgläubigern einen Nachweis darüber, dass die Anzeige an den Versicherer erfolgt ist. Die Pfandgläubiger werden ermächtigt, die Anzeige an den Versicherer vorzunehmen.

Ort

Ort

Datum

Datum

Deutscher Pensionsfonds e.V. - die überbetriebliche
Unterstützungskasse

Unterschrift Versorgungsanwärter